

Mediations-Rechtsschutz

Die Finanzierung der Mediation ist für viele Konfliktparteien ein ganz wesentlicher Aspekt, sich für dieses Verfahren oder – manchmal notgedrungen – für eine andere Form der Auseinandersetzung zu entscheiden. Es sollte daher bei der Klärung der Verfahrenskosten nicht übersehen werden, dass es mittlerweile eine ganze Reihe von Rechtsschutzversicherungen gibt, die sich für Mediation stark machen. Die Branche der Rechtsschutzversicherer sieht die sozialpolitischen Aufgabe, streitschlichtend zu wirken und in diesem Sinne auch über den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft Mediation zu unterstützen und zu fördern. Daneben entwickelt sich immer mehr die Zielrichtung weg vom Kostenerstatter und hin zum Rechtsdienstleister mit dem Angebot einer Palette unterschiedlicher Konfliktlösungsverfahren. Hier hat sich u.a. besonders die DAS hervorgetan, die ihre Kunden über die Möglichkeit der Mediation in den vom Versicherungsvertrag umfassten Rechtsgebieten frühzeitig aufklärt. Auch bei anderen Rechtsschutzversicherern lohnt es sich, im konkreten Fall nachzufragen, Voraussetzung ist allerdings:

- dass es in der Mediation zugleich um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen geht,
- dass es sich um ein vom Versicherungsvertrag umfasstes Rechtsgebiet handelt,
- dass ein „Versicherungsfall“ vorliegt,
- dass schließlich keine Ausschlussregelung greift.

In der **Familienmediation** liegt die Besonderheit vor, dass es im Familien- und Erbrecht bedingungsgemäß nur Beratungs-Rechtsschutz gibt. Dies bedeutet im Falle einer Bereitstellung des Beratungshonorars (angelehnt an die frühere Erstberatungsgebühr) durch die RSV für den/die MediatorIn, dass die Medianten sich entscheiden müssen, entweder diese Gebühr für die Mediation zu verwenden oder für die Rechtsanwälte.

Es gibt erfreulicherweise zwei Rechtsschutzversicherungen, die über dieses Angebot hinaus auch für **Familienmediationen Rechtsschutz gewähren**. Auf dieses Angebot wollen wir seitens unseres Verbandes, der sich speziell der Familienmediation widmet, besonders hinweisen. Die **Deurag** (www.deurag.de) sowie die **Auxilia** (www.auxilia.de) leisten Kostenerstattung der außergerichtlichen Konfliktregelung durch Mediation

- von höchstens acht Sitzungsstunden
- à maximal € 180,00 pro Stunde;
- wenn nicht versicherte Personen am Verfahren beteiligt sind, anteilig;
- auch bei Familienmediation;
- der/die MediatorIn muss kein/e Rechtsanwalt/anwältin sein!

Dieses besondere Angebot (zumindest in Form eines Zuschusses zur Mediation) wird bislang – vermutlich mangels Bekanntheit – nicht in Anspruch genommen. Wir halten es für wichtig, unsere Mitglieder auf das beachtliche Engagement von Seiten der Rechtsschutzversicherer hinzuweisen. Es sollte Aufgabe und Interesse der MediatorenInnen sein, ihre Klienten über diese Möglichkeit der Mediationsfinanzierung aufzuklären.

Friederike Woertge, Rechtsanwältin, Stellvertretende Sprecherin der BAFM